

Fall 8: Flambierte Bananen

1. Teil: Anwendbares Recht

I. Qualifikation

- vertragliche Ansprüche
- deliktische Ansprüche

II. Ermittlung des anwendbaren Rechts

1) Vertragsstatut

a) vorrangige Abkommen/EG-Recht

Art. 1- 21 EVÜ gelten in Deutschland nicht unmittelbar. Die Vorschriften wurden jedoch mit redaktionellen Änderungen in das EGBGB übernommen (Art. 27 ff. EGBGB).

b) Autonomes Kollisionsrecht

aa) Art. 27 EGBGB

Keine Rechtswahl gegeben.

bb) Art. 28 EGBGB

Art. 29 Abs. 2 EGBGB ist vorrangig, sofern ein in Abs. 1 näher bestimmter Verbrauchervertrag vorliegt (und keine Ausnahme nach Abs. 4 gegeben ist).

cc) Art. 29 EGBGB

(1) Anwendungsbereich, Art. 29 I EGBGB

- Erbringung von Dienstleistungen unter den Voraussetzungen einer der Nummern 1-3.
- Erbringung gegenüber einem Verbraucher (= wer nicht in seiner beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit handelt)
- Anbieter muss im Rahmen seiner beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit gehandelt haben (str.).

(2) Anwendung

- Art. 29 II EGBGB: gewöhnlicher Aufenthalt des Verbrauchers => Frankreich

(3) Art der Verweisung

Sachnormverweisung gemäß Art. 35 I EGBGB.

c) Ergebnis

Vertragsstatut ist französisches Recht.

2) Deliktsstatut

a) Vorrangige Abkommen/EG-Recht

b) Autonomes Kollisionsrecht

aa) Rechtswahl nach Art. 42 EGBGB

bb) Art. 40 EGBGB

(1) Abs. 2 (vorrangig)

(2) Abs. 1

- 1. Alt.: Handlungsort => Frankreich

(Bei grenzüberschreitenden Delikten: Optionsrecht des Geschädigten zugunsten des Erfolgsorts, 2. Alt.)

- > französisches Recht

cc) Gesamt- oder Sachnormverweisung, Art. 4 I EGBGB

- Es ist umstritten, ob Verweisungen im Deliktsrecht Gesamt- oder Sachnormverweisungen sind.

-> pro Gesamtverweisung: internationaler Entscheidungseinklang

-> pro Sachnormverweisung: Je mehr eine Kollisionsnorm materielle Vorstellungen über eine sinnvolle Anknüpfung zur Grundlage hat, desto weniger ist es gerechtfertigt, über eine Gesamtverweisung diese Wertungen evt. durch das ausländische Kollisionsrecht wieder zunichte zu machen.

- Der Streit kann aber dahinstehen, wenn das französische Recht die Verweisung annimmt und somit Gesamt- und Sachnormverweisung zum selben Ergebnis gelangen.

- Das französische Kollisionsrecht beruft für deliktische Ansprüche das Recht des Tatortes. Hier: französisches Recht

=> Der Streit kann dahinstehen.

dd) Wesentlich engere Verbindung, Art. 41 EGBGB

Art. 41 II Nr. 1 EGBGB: besondere rechtliche oder tatsächliche Beziehung zwischen den Beteiligten im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis. In Betracht kommt hier das vertragliche Verhältnis. -> Vertragsstatut = auch französisches Recht.

(Sachnormverweisung: eine Gesamtverweisung widerspräche hier dem Sinn der Verweisung, nämlich der parallelen Berufung derselben Rechtsordnung.)

=> Es kann offen gelassen werden, ob eine wesentlich engere Verbindung besteht.

c) Ergebnis

Deliktsstatut ist französisches Recht.

III. Gesamtergebnis: Französisches Recht ist Vertrags- und Deliktsstatut.

2. Teil: Entscheidung des LG Offenburg

A. Zulässigkeit der Klage

I. Internationale Zuständigkeit

1) Anwendbarkeit der EuGVO

a) Sachlicher Anwendungsbereich, Art. 1 EuGVO

- Deliktische Ansprüche: Zivilrecht
- Ausnahmekatalog nach Abs. 2 ist nicht einschlägig.

b) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich

- Grds. Wohnsitz des Beklagten in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme Dänemarks), Art. 2 I, 3 I EuGVO

c) zeitlicher Anwendungsbereich

1. März 2002 (Art. 76 EuGVO)

=> Die EuGVO ist anwendbar

Exkurs: Gemeinschaftsbezug

- Beim EuGVÜ war umstritten, ob der Sachverhalt Bezüge zu mehr als einem Vertragsstaat aufweisen muss.

- > 1. Ansicht: Bezug zu mind. zwei Vertragsstaaten

- Kein weitergehender Autonomieverzicht.*
- Präambel: Rechtsschutz der Personen innerhalb der Gemeinschaft*

- > 2. Ansicht (hM): Bezug zu einem Vertragsstaat ausreichend (EuGH Iprax 2000, 520).

- Diese Problematik stellt sich auch im Rahmen der EuGVO. Allerdings wurde die Präambel nicht übernommen, und im 8. Erwägungsgrund zur VO ist von einem Anknüpfungspunkt zu einem Mitgliedstaat die Rede, so dass der Rechtsprechung des EuGH zum EuGVÜ auch im Rahmen der EuGVO gefolgt wird.

(Siehe dazu: v. Hoffmann, IPR, 7. A., § 3, Rn. 211 ff.)

In unserem Fall gibt es aber ohnehin Bezüge zu zwei Mitgliedstaaten.

2) Anwendung der EuGVO

Art. 2 EuGVO: Beklagter hat seinen Wohnsitz in Deutschland.

=> Deutsche Gerichte sind international zuständig.

II. Sachliche Zuständigkeit

§§ 23, 71 GVG: LG

III. Örtliche Zuständigkeit

- Art. 2 EuGVO regelt nur die internationale Zuständigkeit.

- §§ 12, 13 ZPO: Wohnsitz des Beklagten: Kehl

=> Somit ist das LG Offenburg zuständig

IV. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen

Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen sind zu unterstellen.

B. Begründetheit

I. Qualifikation: deliktsrechtlich

II. Anwendbares Recht

1) Vorrangige Abkommen

Das Haager Abkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anwendbare Recht wurde von Deutschland nicht gezeichnet.

2) Autonomes Kollisionsrecht

a) Art. 42 EGBGB

b) Art. 40 EGBGB

aa) Abs. 2

bb) Abs. 1

1. Alt.: Handlungsort -> Frankreich

=> französisches Recht

cc) Gesamt- oder Sachnormverweisung (str.)

Bei Annahme einer Gesamtverweisung:

(1) Französisches IPR

Frankreich ist Vertragsstaat des Haager

Übereinkommens über das auf Straßenverkehrsunfälle anwendbare Recht.

(a) Anwendungsbereich

- (aa) Sachlich, Art. 1, 2
- (bb) Räumlich/persönlich
- > loi uniforme, Art. 11
- (cc) zeitlich

(b) Anwendung

- Gemäß Art. 3 ist das Recht des Tatortes anzuwenden: französisches Recht

(2) Zwischenergebnis

Bei Annahme einer Gesamtverweisung würde das französische Recht die Verweisung annehmen.

c) Art. 41 EGBGB

Eine engere Verbindung i.S.v. Art. 41 EGBGB besteht nicht.

III. Schadensersatzanspruch nach französischem Recht**1) Art. 1384 Cc – Sachhalterhaftung**

- a) Halter (gardien)
 - b) Sache
 - c) Schaden durch Einwirkung der Sache (Kausalität)
 - d) keine höhere Gewalt (Ereignis war nicht gänzlich unvorhersehbar und unabwendbar. V hätte langsamer fahren müssen.)
 - e) Mitverschulden
- => Anspruch besteht, gemindert durch Mitverschulden.

2) Art. 1382 Cc - verschuldensabhängige Generalklausel

- Mangels entgegenstehender Angaben können Art. 1382 u. Art. 1384 Cc nebeneinander geltend gemacht werden.
 - menschliches Verhalten
 - faute (V ist zu schnell gefahren.)
 - Minderung des Anspruchs durch Mitverschulden.
- => Anspruch besteht, ist aber gemindert durch Mitverschulden.

IV. Ergebnis

Klage ist zulässig und begründet.

3. Teil: Klageerhebung in Straßburg

I. Internationale Zuständigkeit

1) Anwendbarkeit der EuGVO

2) Anwendung der EuGVO

Art. 5 Nr. 3 EuGVO (besonderer Gerichtsstand): Straßburg

=> Französische Gerichte sind international zuständig.

II. Örtliche Zuständigkeit

Art. 5 Nr. 3 EuGVO regelt neben der internationalen Zuständigkeit auch die örtliche Zuständigkeit. => Straßburg

=> M kann sich somit aussuchen, ob er in Offenburg oder in Straßburg Klage erheben möchte.

III. Anwendbares Recht

- > Französisches IPR (Internationale Abkommen, autonomes IPR):

(wie oben bei Annahme einer Gesamtverweisung)

- Frankreich ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über das auf Straßenverkehrsunfälle anwendbare Recht.

- Art. 3: Recht des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat.

=> Deliktsstatut: Französisches Recht

IV. Ergebnis

Das französische Gericht würde auch französisches materielles Recht anwenden.

=> Kein Unterschied, ob M Klage in Deutschland oder in Frankreich erhebt.

Lit.: Witz/Spiegel, JuS 1989, 305 ff.